Wallonie service public SPW

Ziehungsrechte der Gemeinden

HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENTPLÄNE 2022–2027

Rahmenmitteilung

April 2023

www.wallonie.be
Kostenfreie Rufnummer: 1719

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Rahmen 3
   - Kontext 3
   - Ziele 3
   - Der Zyklus des Hochwassermanagements 4
2. Beschreibung der Beihilfe 4
3. Förderkriterien 7
   - Allgemeine Bedingung 7
   - Förderungswürdige Projekte 7
     - Nicht-förderungswürdige Projekte – Außerhalb des Ziehungsrechts 10
   - Übernommene Kosten 11
4. Verfahren zur Validierung von Projekten 13
   - PARIS-Anwendung: 13
   - Prüfung der Förderfähigkeit der Projekte 15
   - Umsetzung und Überwachung der Projekte 17
   - Formaler Bericht zur Validierung 17
   - Schließen der Finanzpakete 17
   - Rückzahlung 18
5. Dienst für Begleitung und Beratung 18

ANHÄNGE 20
   - Anhang 1: Beispiele förderungswürdiger Projekte 20
   - Anhang 2: Beratung 21
   - Anhang 3: Kodierung in der PARIS-Anwendung 24
   - Anhang 4: Merkliste 29

1. Allgemeiner Rahmen

Kontext

Dank ihrer Handlungsbefugnis sowohl auf dem Hoheitsgebiet als auch gegenüber den Bürgern, sowohl im Alltag als auch in Krisenzeiten, stellen die Städte und Gemeinden einen wichtigen Aktionshebel im Hochwassermanagement dar.

Da diese Thematik in der Wallonie nach dem Hochwasser im Juli 2021 nichts Neues ist, hat die wallonische Regierung erkannt, wie wichtig die Bereitstellung außerordentlicher Mittel ist, um die Wallonie gegenüber zukünftigen Hochwasserrisiken widerstandsfähiger zu machen. Es werden in Zukunft weitere Ereignisse unterschiedlichen Ausmaßes erwartet. Da das Hochwasser im Juli 2021 vor allem Schäden in den Gebieten der Weser, der Urt, der Lesse, der Biesme und der Dijle verursachte, ist es unmöglich, das Wiederauftreten, die Menge und den Ort zukünftiger zu Überschwemmungen führende Niederschläge genau vorauszusagen.
Die sich am nächsten an der Mündung befindlichen Gemeinden können nicht alleine handeln, um ihre Bewohner zu schützen. Sie brauchen Solidarität und Unterstützung der über das ganze Einzugsgebiet verteilten Gemeinden, inklusive derer, die sich am nächsten an der Quelle befinden. Letztere können dann das Wasser auf ihrem Gebiet so weit wie möglich verlangsamen und zurückhalten, indem sie das Prinzip anwenden, dass möglichst viel dort versickert, wo der Wassertropfen fällt.

Daher steht diese Beihilfe allen 262 Städten und Gemeinden der Wallonie zur Verfügung. Insgesamt wurden 71,2 Millionen Euro verteilt, nach strengen und objektiven Kriterien (*vgl. 2. Beschreibung der Beihilfe*).

Das Ziehungsrecht steht in direktem Zusammenhang mit den Hochwasserrisikomanagementpläne 2022–2027. Diese Pläne gliedern sich selbst in die Reihe von vorherigen Strategieplänen ein. Der erste Plan war hierbei der PLUIES-Plan (*Plan zur „Vorbeugung und Bekämpfung der Überschwemmungen und ihrer Auswirkungen auf die Geschädigten“*), die zur Erstellung der ersten Hochwassergefahrenkarten und Gründung der bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Hochwasser führte. Im Jahr 2007 hat Europa eine Richtlinie zu diesem Thema angenommen, die Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG). Sie enthält drei aufeinanderfolgende Schritte: (1) Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos, für die die Wallonische Region eine Datenbank mit vergangenen Überschwemmungen erstellt hat (BRelI), (2) Kartografien der Hochwasserzonen und der Hochwasserrisiken, und (3) die Hochwasserrisikomanagementpläne. Letztere enthalten die Ziele und Maßnahmen, die freiwillig von den öffentlichen Instanzen vorgeschlagen wurden, denen zahlreiche Gemeinden angehören.

Die einzelnen Schritte werden alle sechs Jahre aktualisiert. Die Hochwasserrisikomanagementpläne des zweiten Zyklus der Hochwasserrichtlinie wurden am 19. Januar 2023 durch die wallonische Regierung zugelassen und sollen zwischen 2022 und 2027 umgesetzt werden.

Ziele

Das Ziehungsrecht für die Gemeindeverwaltungen wurde eingeführt, um die **Umsetzung und Verstärkung** von Projekten zu Prävention, Schutz, Vorbereitung und Analyse nach der Krise zu ermöglichen, die in die Hochwasserrisikomanagementpläne 2022–2027 aufgenommen werden, mit dem Ziel einer stärkeren Widerstandsfähigkeit gegenüber zukünftigen Hochwasserrisiken.

Laut dem Bericht des IPCC von 2012 besteht die Widerstandsfähigkeit gegenüber Umweltrisiken in der *„Verbesserung der Systemkapazität zur Voraussage, Aufnahme oder Unterstützung der Auswirkungen*

eines gefährlichen Phänomens, oder in der schnellen und wirksamen Wiederaufrichtung, u. a. durch Schutz, Instandsetzung und die Verbesserung ihrer Strukturen und Grundfunktionen".

Die Verstärkung der Handlungsbefugnis der Gemeinden ist somit ein wichtiger Hebel für eine bessere Widerstandsfähigkeit gegenüber zukünftigen Hochwasserrisiken.

Mit anderen Worten zielt diese Beihilfe auf die Bekämpfung von Überschwemmungen ab, aber auch darauf, deren Auswirkungen und negativen Folgen zu reduzieren: durch Verringerung unserer Anfälligkeit diesen Ereignissen gegenüber und durch Verbesserung unserer Vorbereitung auf kommende Krisen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen ist hier noch deutlich weiter als die Hochwasserreduzierung. Es geht darum, sich anzupassen und sich darauf vorzubereiten.

Der Zyklus des Hochwassermanagements

Das Hochwassermanagement ist nicht auf die Umsetzung von Plänen zur Bekämpfung von Hochwasser beschränkt: Es gibt vier verschiedene Richtungen. Sie ermöglichen die Integration vor und nach dem Hochwasser: **Prävention**, **Schutz**, **Vorbereitung** und **Instandsetzung und Analyse nach der Krise**. Dies bezeichnen wir als Zyklus des Hochwassermanagements.

Die **Prävention** von durch Hochwasser verursachten Schäden zielt darauf ab, die Schäden zu begrenzen, verringern oder zu beseitigen, die durch Hochwasser verursacht werden könnten: Vermeidung des Baus von Häusern und Industrie in derzeitigen und zukünftigen Überflutungsgebieten, zur Anpassung der zukünftigen Stadtplanung an Hochwasserrisiken usw.

Der **Schutz** zielt darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrscheinlichkeit von Hochwasser und/oder die Auswirkungen von Überschwemmungen an einem bestimmten Ort zu verringern.

Die **Vorbereitung** deckt alle vorsorglichen Maßnahmen zum Management zukünftiger Krisen ab, darunter beispielsweise den Kauf von angepasstem Material (Pumpen, Sandsäcke, mobile Hochwasserschutzwände usw.). Sie umfasst auch das Informieren der Bevölkerung über unmittelbare Hochwasserrisiken und die im Falle von Hochwasser zu ergreifenden Maßnahmen. Die Erstellung eines Notfalleinsatzplans im Falle von Hochwasser ist ebenfalls Teil der Vorbereitung.

Die **Instandsetzungs**maßnahmen zielen darauf ab, so schnell wie möglich zu normalen Bedingungen zurückzukehren und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung zu mildern. Bei der Analyse nach der Krise wird versucht, aus vergangenen Krisensituationen zu lernen.

Der Zyklus des Hochwassermanagements umfasst zahlreiche Maßnahmen. Diese veranschaulichen die breite Palette von Aktionen, die im Rahmen des Hochwassermanagements umgesetzt werden können. Die Maßnahmen werden in einem online verfügbaren **Maßnahmenkatalog** beschrieben (nur auf Französisch):
https://paris.spw.wallonie.be/upload/manuels/12_MINDMAP_PGRI/index.html

2. Beschreibung der Beihilfe

Diese Beihilfe besteht in Form eines Ziehungsrechts. Das heißt, dass jeder Gemeinde ein festgelegtes Paket zugeteilt wird, dem sie die notwendigen Beträge zur Finanzierung der Hochwassermanagementmaßnahmen entnehmen kann, sobald diese vom ÖDW LNU genehmigt wurden.

Die Gemeinde muss sich förmlich und durch einen Bericht für den Gesamtbetrag der Beihilfe verpflichten. Beträge, die keinem förderungswürdigen Projekt zugewiesen oder nicht ausgegeben wurden, sind der Wallonischen Region zurückzuzahlen.

Es wurden nacheinander zwei Beihilfen von der wallonischen Regierung genehmigt: 21,2 Millionen Euro (8. Dezember 2021) und 50 Millionen Euro (15. Dezember 2022). Insgesamt stehen den Gemeinden somit 71,2 Millionen Euro zur Verfügung, um zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit auf ihrem Gebiet gegenüber zukünftigen Hochwasserrisiken beitragen zu können. Dieses Gesamtbudget wurde ausnahmslos zwischen allen Gemeinden der Wallonie verteilt. Hierzu wurden klare und objektive Verteilungskriterien definiert. Es gibt dabei leichte Unterschiede zwischen den beiden Paketen. Sie werden im Folgenden vorgestellt:

Paket 1	**Paket 2**

Grundbetrag: 20.000 €
+
• Betroffene der Überschwemmungen vom Juli 2021
  • Kategorie 1 – 75.000 €
  • Kategorie 2 – 35.000 €
• Hochwassergefährdung *(berechnet auf Grundlage der Anzahl der Einwohner im Überflutungsgebiet + der Länge der Oberflächenabflussachsen auf dem Gebiet)*
• Einbeziehung in die HWRMP 22–27 *(Anteil des von der Gemeinde für die HWRMP 2022–2027 eingeplanten Budgets)*
	Grundbetrag 15.000 €
	+
	• Betroffene der Überschwemmungen vom Juli 2021
	  • Kategorie 1 – 50.000 €
	  • Kategorie 2 – 20.000 €
	• Hochwassergefährdung *(berechnet auf Grundlage der Anzahl der Einwohner im Überflutungsgebiet + der Länge der Oberflächenabflussachsen auf dem Gebiet)*
	• ISADF-Kriterium (synthetischer Indikator für den Zugang zu Grundrechten) der sozialen Solidarität

Diese beiden zusätzlichen Ziehungsrechte sollen Maßnahmen zum Hochwassermanagement finanzieren, bestehend aus bewährten Praktiken und mit langfristiger Wirkung. Sie können kombiniert werden, um Maßnahmen größeren Ausmaßes zu finanzieren oder geteilt werden, um mehrere günstigere Projekte zu finanzieren.
Wenn die Gestaltungen für den Hochwasserschutz förderungswürdig sind, geht das Ziehungsrecht einen Schritt weiter. Es ermöglicht die Finanzierung von Projekten zur Gebietsanpassung, Sensibilisierung der Bürger hinsichtlich des Hochwasserrisikos, Anpassung von Gebäuden, Verbesserung der Vorbereitung auf zukünftige Krisen oder auch Studien für bessere Kenntnis des Risikos. Der gesamte Hochwassermanagementzyklus setzt sich somit zusammen aus: Prävention, Schutz, Vorbereitung, Instandsetzung und Analyse nach der Krise.

Die Umsetzung von geplanten Projekten aus den Hochwasserrisikomanagementplänen 2022–2027 muss eine Priorität darstellen. Neue Projekte können diese Pläne aber dennoch bereichern.
Es steht bald ein Begleitservice für Gemeinden zur Verfügung, die einen derartigen Bedarf anmelden. Dieser soll sie bei Folgendem unterstützen: Identifizierung des Risikos, dem sie ausgesetzt sind,

Bestimmung der Aktionsbereiche mit Priorität und Vorschlagen von Projekten, deren Umsetzung am sinnvollsten ist. Dieser Beratungsdienst befasst sich mit dem gesamten Zyklus des Hochwassermanagements.

Um den Entwicklungsprozess der HWRMP zu befolgen, muss jedes neue Projekt förmlich in den Zyklus 2022–2027 eingeführt werden, nach seiner Vorstellung vor dem Technischen Ausschuss pro Teileinzugsgebiet (TATEG). Dieser Schritt läuft unabhängig von der finanziellen Validierung bezüglich des derzeitigen Ziehungsrechts ab.

Das Validierungsverfahren für die Ziehungsrechte umfasst sechs Schritte, die im Folgenden aufgelistet sind (*diese Schritte werden in Punkt 4 – Verfahren genauer ausgeführt*):

1. **PARIS-Anwendung:**

   - **Projekt HWRMP 2022–2027**
     Anpassung des kodierten Datenblatts falls notwendig, anschließend Erstellung des Projektdatenblatts im PDF-Format, mit der PARIS-Anwendung.
   - **Neues Projekt**
     Kodierung des Projekts in der Anwendung, anschließend Erstellung von dessen Projektdatenblatt im PDF-Format

2. **Prüfung der Förderfähigkeit der Projekte**

   - **Versand** der Projektdatenblätter einer Gemeinde an das HWRMP-Team der Direktion für nicht schiffbare Wasserwege des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt per E-Mail an: pgri.inondations@spw.wallonie.be – bis spätestens zum **30 September 2024**

   - Prüfung der Förderfähigkeit der Projekte einer Gemeinde durch die regionale Verwaltung im Rahmen des Ziehungsrechts und Erhalt einer **Grundsatzvereinbarung** innerhalb einer Frist von höchstens zwei Kalendermonaten.

3. **Umsetzung und Überwachung**

   - **Nutzung** gewährter Fonds für die Umsetzung validierter Projekte
   - Jährliche **Überwachung** bis spätestens **1. Dezember**, über die Aktualisierung der Informationen in der PARIS-Anwendung.

4. **Formale Validierung**

   - Ausfüllen des **formalen Berichts**, der die Art der vollständigen Nutzung der gewährten Pakete regelt. Einzureichen beim ÖDW LNU bis zum **30 September 2024.**
   - **Formale Validierung** durch den ÖDW LNU bis zum **31 Dezember 2024**

↳ Falls erforderlich: Vgl. 6. Rückzahlungen

5. **Abschluss der Projekte** spätestens bis zum **1 Dezember 2027** und der **Haushaltsmittel** spätestens bis zum **31 Dezember 2027**

6. **Rückzahlungen**

6.a. Vollständige Rückzahlung des Subventionsbetrags bei fehlender Übermittlung von Projekten, die die gesamte Subvention abdecken, bis zum 30. September 2024

6.b. Rückzahlung von Beträgen, die Projekten zugewiesen waren, welche von der regionalen Verwaltung bei der Prüfung der Förderfähigkeit abgelehnt wurden (31. Dezember 2024)

6.c. Rückzahlung von Beträgen, die nicht bis zum 31. Dezember 2027 spätestens ausgegeben wurden

Der folgende Abschnitt gibt einen Rahmen für Projekte, die von einer Finanzierung über das Ziehungsrecht profitieren können.

3. Förderkriterien

○ Allgemeine Bedingung

Paket 1: Um Zugang zum ersten Paket zu erhalten, genehmigt im Dezember 2021, muss die Gemeinde einen **Flussvertrag** mit dem oder mindestens einem der betroffenen Teileinzugsgebiete haben.

Paket 2: Für das zweite Paket, genehmigt im Dezember 2022, gibt es **keine Voraussetzungen** für die Förderfähigkeit.

○ Förderungswürdige Projekte

Die HWRMP-Ziehungsrechte sollen die Umsetzung oder Verstärkung der Umsetzung von Projekten zu Prävention, Schutz, Vorbereitung sowie Instandsetzung und Analyse nach der Krise gegenüber Überschwemmungen fördern, die Teil der Hochwasserrisikomanagementpläne 2022–2027 sind. Diese Maßnahmen werden Teil von bewährten Praktiken des langfristigen Hochwassermanagements sein.

▪ Managementzyklus: eine breite Aktionspalette

Wie weiter oben bereits erläutert, muss diese Beihilfe einen globalen Ansatz zum Hochwassermanagementzyklus ermöglichen, durch Bekämpfung von Hochwasser, aber auch mittels Anpassung durch Reduzierung unserer Gefährdung gegenüber diesen Ereignissen und Früherkennung durch Vorbereitung auf das Management zukünftiger Krisen. Die mögliche Aktionspalette bleibt somit sehr breit. Dies ermöglicht es, auf zusätzliche Arten in der Hochwasserbekämfpung zu agieren, hauptsächlich durch die **Prävention** und die **Vorbereitung auf zukünftige Krisen**.

Abbildung 1: Hochwassermanagementzyklus

- Hochwasserrisikomanagementpläne 2022–2027

Die Ziehungsrechte sind eng mit den Hochwasserrisikomanagementplänen verknüpft. Die gewährten Pakete müssen **vor allem die Umsetzung dieser Pläne ermöglichen**. Es ist jedoch möglich, die laufenden Pläne durch die Einführung neuer Projekte zu erweitern.

Es wurde eine Reihe von Hilfsmitteln und Maßnahmen eingeführt, um diese Pläne zu entwickeln. Um eine Verdopplung der Verwaltungsschritte zu vermeiden, wird das Verfahren dieser Subvention auf Grundlage des Verfahrens der HWRMP berechnet.

Somit müssen die Projekte im Rahmen des Möglichen mit der **strategischen Ausrichtung** kohärent sein. Es handelt sich dabei um gemeinsame Ziele mit Priorität, die für den Zeitraum 2022–2027 beschlossen wurden. Sie wurden gemeinsam mit allen Akteuren beschlossen, die an den Arbeitsgruppen pro Teileinzugsgebiet, den Technischen Ausschüssen, teilnehmen.

Des Weiteren müssen diese Projekte an den **Maßnahmenkatalog** der HWRMP anknüpfen *(vgl. Anhang 2: Beratung)*. Der Ansatz mit dieser Mindmap ermöglicht die Strukturierung der breiten Palette möglicher Maßnahmen.

Die Verbindung zur strategischen Ausrichtung und zum Maßnahmenkatalog erfolgt sehr intuitiv, durch die Kodierung im zentralen Programm für die HWRMP, der **PARIS-Anwendung**.

Wichtige Anmerkung: Wenn ein Projekt vor den Ziehungsrechten geplant werden konnte, muss dessen **Umsetzung nach Dezember 2021 begonnen haben**.

- Langfristige Verbesserung des Managements

Die finanzierten Projekte müssen eine langfristige Verbesserung des Hochwassermanagements ermöglichen.

Die geplanten Projekte und Gestaltungen müssen sich also über einen langfristigen Zeitraum auswirken (*indikativ: min. fünf Jahre*).

Außerdem ist diese Beihilfe für „außergewöhnliche“ Maßnahmen bestimmt, im Gegensatz zu alltäglichen Maßnahmen, die bereits jetzt Teil der Gemeindebefugnis sind und die unabhängig von dieser Subvention durchgeführt werden müssen, insbesondere die Instandhaltung.

- Bewährte Praktiken

Die finanzierten Projekte müssen den Prinzipien bewährter Praktiken entsprechen.

Ein besonders wichtiger Punkt ist die Einhaltung der **Solidarität von Ober- und Unterlauf.** Dieses Prinzip impliziert im Rahmen des Möglichen die Reduzierung der Wassermenge, die flussabwärts fließt, und dadurch die Entlastung der Häuser und Gemeinden, die sich unten im Einzugsgebiet befinden. Dies zeigt sich vor allem in der Zunahme oder dem Gleichbleiben der Infiltrationskapazität von Wasser in den Böden, die Akzeptanz, dass das Wasser sich über die weniger gefährdeten Gebiete am Oberlauf ergießen könnte, Vermeidung des Wasserstromanstiegs am Kopf des Beckens, usw.

Bewährte Praktiken zeigen sich auch durch ein **positives Kosten-Nutzen-Verhältnis** beim Projekt. Auch wenn die Problematik sehr örtlich begrenzt ist, handelt es sich hier nicht um den sehr teuren Bau eines Regenwasserbeckens zum Schutz einer einzigen Wohnstätte. Die Gestaltung muss im Verhältnis zum erwarteten Nutzen proportional und durchdacht sein. Es gibt zahlreiche (sehr) günstige Maßnahmen, die eine Verbesserung der Widerstandsfähigkeit mit dem größtmöglichen Nutzen ermöglichen: *Vorbereitung von Kommunikationsmaßnahmen für Krisenzeiten, Informieren der Bevölkerung über das Hochwasserrisiko, Ausbildung von Gemeindeangestellten usw.*

Da es sich um eine Subvention zum Thema Hochwasser handelt, muss jede geplante Gestaltung die Entlastung eines Gebiets mit einem **erhöhten Hochwasserrisiko** ermöglichen (basierend auf der Kartierung der Hochwassergefahr durch Übertreten von Wasserläufen und durch Oberflächenabfluss, ggf. vervollständigt durch eine spezifische Vorgeschichte).

Bevorzugung einer **nachhaltigen und integrierten Bewirtschaftung**. Die Beachtung von Umweltaspekten ist essenziell.
Es geht beispielsweise nicht darum, die hydromorphologische oder physikalisch-chemische Qualität der Wasserläufe durch die Bekämpfung von Hochwasser negativ zu beeinflussen. Die im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Ziele, die in das wallonische Wassergesetzbuch übertragen wurden, müssen weiterverfolgt werden.

- Kommunale Zuständigkeit

Das Ziehungsrecht wurde allen Städten und Gemeinden der Wallonie zugesprochen, um ihre Handlungsbefugnis zu verstärken. Die Projekte müssen daher unbedingt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.

Dadurch kann die Gemeinde in einem öffentlichen Bereich oder einem Gebiet agieren, zu dem sie langfristig und sicher Zugang hat. Sie muss in der Lage sein, die langfristige Bewirtschaftung und Instandhaltung der Investition zu gewährleisten, die entweder auf öffentlichem Grund oder im Rahmen eines spezifischen Pachtvertrags oder einer Vereinbarung getätigt wurde. Der Erwerb des Grundstücks kann vom Ziehungsrecht übernommen werden, stellt jedoch keine notwendige Voraussetzung für die Investition dar.

Die Gemeinde kann eine Teil- oder Volldelegation der Umsetzung einer Anordnung in Betracht ziehen. Ist dies der Fall, muss sie der Projektleiter dieser Anordnung bleiben.

Eine Ausnahme von der Regel der ausschließlichen Gemeindeverwaltung besteht im Rahmen der Wasserläufe. Wenn die Gemeinde ausschließlich Betreiberin von Wasserläufen der dritten Kategorie ist, kann in bestimmten spezifischen Fällen entschieden werden, dass die Gemeinde die Umsetzung von Maßnahmen unternimmt oder sich an diesen beteiligt, welche sich auf Wasserläufe unter Leitung der Provinz (zweite Kategorie) oder Region (erste Kategorie, oder schiffbare Wasserläufe) beziehen. In diesen bestimmten Fällen, ist **eine Partnerschaft oder zumindest eine vorherige, formale und schriftliche Grundsatzvereinbarung des oder der betroffenen Betreiber(s) erforderlich.** Im Falle einer Studie muss diese Vereinbarung spezifizieren, dass der oder die Betreiber von der Studie wissen und dass die erlangten Ergebnisse von ihren Diensten bewertet werden können. Im Falle der Annahme des Projekts braucht die kommunale Behörde eine Nutzungsgenehmigung des Wasserlaufbetreibers für alle durchgeführten Arbeiten.

Die Neuverteilung der gewährten Pakete in Form von Prämien an Privatpersonen oder Fachkräfte ist verboten.

Die Durchführung von Sammelkäufen mit Verteilung des dadurch von der Gemeinde erworbenen Materials kann hingegen in Betracht gezogen werden. In diesem Fall müssen die Zugangsbedingungen zum Material objektiv, vorher festgelegt und fair für alle Bürger der Gemeinde sein.

Zur Steigerung der Relevanz und Wirkung eines Projekts aber auch zur Reduktion bestimmter Kosten wird die Bündelung von Projekten zwischen Gemeinden unterstützt.

Konkrete Beispiele von förderungswürdigen Projekten im spezifischen Rahmen der Ziehungsrechte werden in Anhang 1 aufgeführt.

▪ Nicht-förderungswürdige Projekte – Außerhalb des Ziehungsrechts

Im Gegensatz zum vorherigen Abschnitt stellt die folgende Liste aus Gründen der Klarheit die Maßnahmen vor, die nicht vom Ziehungsrecht profitieren können. Wenn einige von ihnen im Rahmen des Hochwassermanagements relevant bleiben (und beispielsweise in den Maßnahmenkatalog der HWRMP aufgenommen werden), fallen sie aus den oben erläuterten Gründen nicht in den Geltungsbereich dieser Beihilfe.

Diese Liste ist **nicht vollständig** und dient als **Richtwert**. Die von vom HWRMP-Team des ÖDW LNU durchgeführte Prüfung der Förderfähigkeit auf Einzelfallbasis hat Vorrang. Die regionale Verwaltung behält sich das Recht vor, die Finanzierung eines Projektes, das nicht unten aufgelistet ist, aus beliebigen, als relevant betrachteten Gründen abzulehnen. Die Gründe werden der Gemeindeverwaltung gegenüber systematisch erläutert.

- Instandhaltungsarbeiten des Alltagsbetriebs, seien es Wasserläufe, Straßen, Kanalisation o. Ä.
  Beseitigung von Eisstaus, einfache Instandsetzung von Verkehrswegen usw.

- Alle Arbeiten oder Studien, die ausschließlich in Verbindung zum Kanalisationsnetz stehen

- Kurzfristige Arbeiten oder Maßnahmen, die im Rahmen des Notfall-/Krisenmanagements umgesetzt werden
  Aufstellen von Strohballen bei Gewittern

- Anordnungen, deren Wirksamkeit nicht langfristig gesichert ist
  Faschine, die nicht durch eine Hecke ergänzt wird

- Systematische Baggerarbeiten an den langen Abschnitten des Wasserlaufs
  Diese Arbeiten müssen pünktlich und in sinnvoller Weise durchgeführt werden, mit Blick auf die Wirkung auf das ganze Einzugsgebiet

- Gestaltung mit negativer Kosten-Nutzen-Analyse
  Regenwasserbecken, von dem nur eine sehr geringe Anzahl Einwohner profitieren (ein oder zwei Häuser)

- Neuverteilung der Subvention in Form von Prämien an Privatpersonen oder Fachkräfte
  Prämie für Einwohner für die Platzierung persönlicher Schutzmaßnahmen

- Direkte Maßnahme auf einem Privatgrundstück. Die Gemeinde muss Zugang zum Grundstück haben: durch Erwerb, einen Pachtvertrag oder auch eine Vereinbarung
  Einrichtung von „Pufferzonen“ auf einem Boden im Besitz eines Landwirts

- Studie über oder Gestaltung von einem Bereich, der nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fällt – Ohne vorherige schriftliche und formale Zustimmung des betroffenen Betreibers.
  Studie über einen Wasserlauf der ersten Kategorie

- Nichteinhaltung der Solidarität von Ober- und Unterlauf, d. h. jegliche Gestaltung, die die Lage am Unterlauf verschlechtern würde
  Beschleunigung des Stroms am Anfang des Wassereinzugsgebiets, besonders durch die Erhöhung der Sohle einer Durchflussöffnung ohne Analyse der Kapazität des Unterlaufs für die Aufnahme zusätzlichen Wassers
  Ufermauer ohne Analyse zur Ermittlung, wo das Wasser hinfließt oder zur Kompensation der Steigerung der Wassermenge, sowie für gefährdete, benachbarte Standorte usw.

- Jegliche Gestaltung mit unzumutbaren Umweltauswirkungen
  Berichtigung von Wasserläufen mit nicht gerechtfertigter Betonierung von Mauern

○ Übernommene Kosten

Jedes Projekt enthält mehrere Bestandteile: Personalkosten, Kosten für Studien, Kosten zum Erwerb von Grundstücken, Materialkosten usw.

Die Ziehungsrechte können nicht alles finanzieren. Sie decken spezifisch die folgenden Posten ab: **Investitionen**, **Vorstudien** und **Studien**.

Die Personalkosten der Gemeinde werden nicht übernommen.

Für das Projekt wurden weder ein Mindestsatz für den finanziellen Beitrag noch ein Gesamtbetrag festgelegt. Somit kann das Ziehungsrecht genutzt werden, um günstige Projekte zu finanzieren, z. B. Informations-/Kommunikationsprojekte, die auf ein paar hundert Euro begrenzt sein kann.
Gleichzeitig entspricht der maximale Beitragssatz die Maximalgrenze, die von der Höhe des gewährten Pakets für die Gemeinde festgelegt wird. Das Ziehungsrecht kann somit bis zu 100 % der Projektkosten abdecken. Wenn es nicht die Gesamtmenge des geschätzten Budgets des Projekts abdeckt, kann es mit anderen Finanzierungsquellen kombiniert werden, unter der strengen Bedingung, dass die Posten und ihre Finanzierung eindeutig von der regionalen Verwaltung identifiziert werden können.

Diese Beihilfe bietet auch die Möglichkeit, die Pakete mehrerer Gemeinden zu bündeln, um ein gemeinsames Projekt umzusetzen.

Die Pakete können nicht rückwirkend gewährt werden. Sie können die der Gemeinde entstandenen Kosten vor der Annahme dieser Subvention durch die wallonische Regierung nicht finanzieren.

Die Kombination mit anderen finanziellen Quellen ist möglich.

4. Verfahren zur Validierung von Projekten

○ PARIS-Anwendung:

Die PARIS-Anwendung ist eine digitale Plattform, die im Zentrum des Entwicklungs- und des Monitorings-Prozesses der Hochwasserrisikomanagementpläne steht. Da die Ziehungsrechte in direkter Verbindung zu den HWRMP stehen, müssen alle Projekte, die von einer Finanzierung über das Ziehungsrecht profitieren wollen, in diesem Online-Tool aufgelistet sein. Diese Entscheidung beruht auf Gründen der Kohärenz und verwaltungstechnischer Vereinfachung.

Die Beschreibung des Projekts, die zu erwartenden Herausforderungen bei der Umsetzung sowie der erwartete Nutzen müssen so beschrieben werden, dass der gesamte Sachverhalt klar verständlich ist. Grundsätzlich gilt, je **vollständiger, klarer und detaillierter** die Beschreibung eines Projekts ist und je mehr sie durch Dokumente ergänzt wird, desto einfacher und schneller ist dessen Analyse.

Vorgehen in der Anwendung:

1. Vervollständigung der allgemeinen Informationen zum Projekt

Die allgemeinen Informationen enthalten unter anderem den Titel des Projekts, das voraussichtliche Startdatum, die Beschreibung, den erhofften Nutzen, mögliche zu erwartende Herausforderungen usw.

Hier gibt es zwei Fälle: Alle Projekte der HWRMP 2022–2027 wurden im Jahr 2020 von ihren Trägern in die PARIS-Anwendung eingegeben. Der Entwicklungsprozess der Pläne erlaubt allerdings deren Bereicherung während des Zyklus durch die Einreichung neuer Projekte.

- Projekte HWRMP 2022–2027 („Validiert vom TATEG“ oder „validiert“ in der Anwendung)

Das Projekt wurde von der Gemeinde in die PARIS-Anwendung im Jahr 2020 eingegeben. Es hat die Validierungsstufe „Validiert vom TATEG“ oder „validiert“.

Im Rahmen der Managementpläne war jedes dieser Projekte Gegenstand einer Multikriterienanalyse zur Bestimmung der Prioritätsstufe in den Plänen, einer Validierung durch die Technischen Ausschüsse pro Teileinzugsgebiet und einer anschließenden öffentlichen Untersuchung. Sie wurden durch die wallonische Regierung am 19. Januar 2023 genehmigt und anschließend an die Europäische Kommission weitergeleitet. Im Anschluss ist die Wallonische Region verpflichtet, der Kommission über den Fortschritt der Projektumsetzung Bericht zu erstatten.

Für diese Projekte muss geprüft werden, ob ein Mindestmaß an Kodierung eingehalten wird (vgl. weiteres Vorgehen weiter unten), dass die Informationen vollständig und aktuell sind und dass sie dem zu formulierenden Finanzierungsantrag entsprechen. Die im Jahr 2020 in den HWRMP kodierten Projekte wurden tatsächlich über die letzten Jahre entwickelt. Auch wenn einige Felder nicht mehr bearbeitet werden können, haben Sie weiterhin die Möglichkeit eine bestimmte Anzahl davon zu bearbeiten, wie die Projektbeschreibung oder den erwarteten Nutzen, damit Ihr Antrag dem Projekt, dass Sie umsetzen möchten, entspricht.

- Neue Projekte

Alle neuen Projekte müssen in der PARIS-Anwendung kodiert und geplant werden.

In Anhang 3 „Kodierung in der PARIS-Anwendung“ wird detailliert erklärt, wie ein „HWRMP“-Projekt in der Anwendung kodiert werden muss.

Alle Projekte, die von einer Finanzierung profitieren, werden automatisch in die HWRMP 2022–2027 eingeführt. Für sie gilt daher der Entwicklungsprozess der HWRMP und sie werden den Technischen Ausschüssen vorgestellt.
Ein Projekt, das nicht von dieser finanziellen Beihilfe profitieren konnte, kann dennoch relevant für das Hochwassermanagement sein und muss daher in den HWRMP ausgewiesen werden. Dies ist beispielsweise der Fall bei Projekten zur internen Weiterbildung des Gemeindepersonals, der Erstellung eines Notfallplans mit einem spezifischen Hochwasser-Bestandteil, der Festlegung eines systematischen Verfahrens der Hochwasser-Nachbesprechung usw. Für alle diese Projekte wird im Verlauf des Zyklus jede Einheit gefragt, ob sie ihre Einführung in die HWRMP 2022–2027 bestätigen möchten. Wenn dies der Fall ist, wird das Projekt dem Ausschuss vorgestellt, der dessen Einführung in die Pläne validiert. Wenn das Projekt aus irgendeinem Grund (Ablehnung der Finanzierung, Änderung der Priorität usw.) nicht bestätigt wird, wird es aus der PARIS-Anwendung gelöscht und somit aus den HWRMP 2022–2027 entfernt.

Für die **Studien**, unabhängig davon, ob es sich um ein HWRMP 2022–2027-Projekt oder um ein neues Projekt handelt, muss der genaue Standort der Studie in der „Projektbeschreibung“ angegeben werden.

2. Füllen Sie den Reiter „Finanzdaten“ aus.

Da es sich um ein Verfahren für einen auf Finanzierung handelt, müssen die Kosten so genau wie möglich geschätzt werden. Im Reiter „Finanzdaten“ müssen die voraussichtlichen Kosten sowie, falls erforderlich, der Grad der Ungewissheit der Schätzung eingegeben werden.
Füllen Sie auch die Finanzierungsquelle aus: „**HWRMP-Subvention für die Widerstandsfähigkeit**“. Im Falle der Zustimmung kreuzt die Regionale Verwaltung das Kästchen *„Förderfähigkeit geprüft“* an.

3. Ausfüllen des Reiters „Dokumentation“

Die Felder im Reiter „Allgemeine Daten“ haben eine begrenzte Zeichenzahl. Daher bietet der Reiter „**Dokumentation**“ die Möglichkeit, jegliche nützliche zusätzliche Dokumente hochzuladen: Fotos, Grundstücksberichte, Karten, Vorstudien usw.

Dieser Bereich ist besonders wichtig für die Hochwasserschutzanlagen. Es müssen alle Bestandteile dort aufgeführt werden, die das Verständnis der geplanten Anlage ermöglichen: Schema des Entwurfs (Skizze, kartographischer Überblick über die Anordnung der Anlage usw.), alle bereits durchgeführten Grundlagenstudien, alle existierenden Grundstücksberichte und wenn möglich Fotos des Standorts.

4. Erstellung der Projektdatenblätter der Gemeinde im PDF-Format, unter Beachtung der Einhaltung der folgenden Nomenklatur:

   Nummer des Projektdatenblatts_Gemeinde_Typ des HWRMP-Projekts_Zusammenfassung des Projekttitels

   Beispiel: 7145_Namur_Allgemein_Kauf mobiler Absperrungen

5. Senden Sie die Projektdatenblätter an folgende E-Mail-Adresse: pgri.inondations@spw.wallonie.be

Bitte senden Sie uns alle Projektdatenblätter, für die die Gemeinde einen Finanzierungsantrag stellen möchte, in einer einzigen E-Mail.

Bei Projekten, die **andere Betreiber** betreffen, die vorherige schriftliche und formale Zustimmung hinzufügen.

Prüfung der Förderfähigkeit der Projekte

1. Ziel

Das Ziel dieser vorherigen Prüfung besteht darin, zu prüfen, ob das Projekt den Rahmen des Ziehungsrechts sowie allgemeiner die Grundsätze bewährter Praktiken des langfristigen Hochwassermanagements einhält.

2. Timing

Diese Prüfung der Förderfähigkeit der Projekte wird Fall für Fall durchgeführt, nach und nach im Zuge der Festlegung der Projekte durch die Gemeinde. Es wird dennoch gebeten, alle zu analysierenden Projekte, soweit dies möglich ist, in einen Antrag zusammenzufassen, um ihre Bearbeitung zu vereinfachen und den für die Validierung zuständigen Teams einen globaleren Überblick über die geplanten Projekte zu bieten.
Diese Prüfung ist der formalen Validierung vorausgegangen und ergänzt sie. Sie soll den Gemeinden eine Grundsatzvereinbarung bieten, damit diese ihre Projekte in der Bekämpfung von Hochwasser umsetzen können, ohne die für das Ende des Verfahrens (30. September 2024) vorgesehene formale Validierung abzuwarten.

3. Analyse

Somit ist jeder von einer Gemeindeverwaltung verfasste Antrag Gegenstand folgender Verfahren:

1. **Kontextanalyse**: kartografische Untersuchung der Gemeinde (Position im Einzugsgebiet, Typologie des Gebiets usw.), Identifizierung des Hochwasserrisikos (Ausuferung, Oberflächenabfluss), Analyse der Hauptprobleme des Gebiets, Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten (Umfang des Programms zur nachhaltigen Entwicklung des Viertels (PDDQ), Projekt Life Belini, laufende Hydraulikstudie, Natura 2000-Gebiet, Gebiet, das Gegenstand von einer Diagnose und von Gestaltungsvorschlägen durch die Direktion für ländliche Entwicklung (GISER-Gruppe) war, Markt städtebaulicher Unterstützung des ÖDW Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie usw.) usw.

2. Kenntnisnahme und **projektbezogene Analyse**: Einhaltung des Solidaritätsprinzips von Ober- und Unterlauf, Vorliegen eines erhöhten Hochwasserrisikos, Einhaltung bewährter Praktiken im Hochwassermanagement, Relevanz des Projekts, an den erhofften Nutzen angepasste Gestaltung, Integration des Umweltaspekts und Einhaltung von Auflagen usw.

Dieser Punkt enthält auch die Prüfung der zu subventionierenden Posten. Besondere Aufmerksamkeit wird geboten, wenn das Projekt mehrere Finanzierungsquellen hat.

Diese Analyse enthält nicht die Durchführung einer hydrologischen/hydraulischen Studie.

Das HWRMP-Team des ÖDW LNU, der für die Validierung zuständig ist, verfügt über eine Gesamtübersicht über das Hochwassermanagement. Zur Vervollständigung seiner Expertise zieht es zu dieser Analyse alle Experten hinzu, die es für sinnvoll hält: *Die Verwalter von Wasserläufen, nach der jeweiligen Kategorie – schiffbare Wasserläufe, Direktion für nicht schiffbare Wasserläufe, Provinzen – für ihr Fachwissen in Bezug auf die Wiederherstellung von Mäandern, Hydromorphologie, vorübergehende Überflutungszonen, Bewirtschaftung der Ufer und Ufervegetation, Schutztechniken durch Vegetationstechniken usw. sowie wenn das Projekt einen Wasserlauf betrifft, den sie verwalten oder wenn sie durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten; die Direktion für ländliche Entwicklung (GISER-Gruppe) für Anlagen zur Verwaltung des konzentrierten Oberflächenabflusses und solche zum Schutz vor Erdrutschen; die Direktion für ländliche Raumordnung (DAFoR), wenn das Projekt ein Gebiet betrifft, das sich in einem Bereich der Flurbereinigung oder der ländlichen Raumordnung befindet oder wenn die Gemeinde ein laufendes Projekt hat, das über den EWR vom 18.01.2007 über die Gewährung von Subventionen an untergeordnete öffentliche Behörden zur Errichtung von Schutzvorrichtungen gegen die Erosion landwirtschaftlicher Flächen sowie gegen Überschwemmungen und Schlammströme aufgrund von Oberflächenabfluss von einer Beihilfe profitieren könnte; der ÖDW Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie für ein Projekt im Einzugsgebiet der Weser oder den Markt städtebaulicher Unterstützung für die betroffenen Gemeinden aus Kategorie 1 und 2; usw.*

4. Antwort

Sobald diese Analyse für alle betroffenen Projekte durchgeführt wurde, erhält die Gemeinde eine Antwort per E-Mail bezüglich der Förderfähigkeit der eingereichten Projekte im Rahmen der Ziehunsgrechte. Innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Kalendermonaten, kann sie drei Arten von Antworten erhalten:

- **Zustimmung**: Es wird eine Grundsatzvereinbarung gegeben. Die notwendigen Beträge für die Umsetzung des Projekts können von der Gemeinde entnommen werden.

- **Ablehnung**: Das Projekt kann nicht über die Ziehungsrechte finanziert werden und kann in keiner Form neu eingereicht werden.

- **Zurückgestelltes Projekt**: Ein Projekt kann aus mehreren Gründen zurückgestellt werden: fehlende Informationen, mögliche Verbesserung des Projekts auf Grundlage von Ratschlägen, die das HWRMP-Team zum Zeitpunkt der Antwort per E-Mail gegeben hat, usw. Die Gemeinde hat dann die Möglichkeit, das Projekt später mit den zusätzlichen Informationen oder dem angepassten Entwurf neu einzureichen.

Dieser Schritt der Prüfung der Förderfähigkeit des Projekts stellt keine feste Zusage von der Gemeinde dar. Tatsächlich kann lediglich die formale Validierung am Ende des Verfahrens die Gemeinde endgültig zur Nutzung der Ziehungsrechte verpflichten. Somit kann eine Gemeinde, wenn

sie eine Prüfung der Förderungswürdigkeit von vier Projekten angefordert hat, sich letztendlich entscheiden, nur zwei dieser Projekte die gewährten Pakete zuzuteilen.

○ Umsetzung und Überwachung der Projekte

Sobald die Grundsatzvereinbarung eingegangen ist, unterliegen alle Projekte einer Überwachungspflicht innerhalb der PARIS-Anwendung. Diese Überwachung wird jährlich durchgeführt, spätestens bis zum 1. Dezember.

Für jedes Projekt werden mindestens die folgenden Informationen in der PARIS-Anwendung aktualisiert:

1. Fortschrittsstatus des Projekts

Anpassung des Fortschrittsstatus des Projekts im Reiter „Allgemeine Daten“. Für weitere Informationen zu den Kodierungsmöglichkeiten gehen Sie bitte zum Anhang 3 „Kodierung in der PARIS-Anwendung“.

Im Reiter „Finanzdaten“, aktualisieren Sie:

1. Finanzierungsquelle(n)
2. Geschätzte Kosten
3. Tatsächlich angefallene Kosten

Das Projekt muss den Fortschrittsstatus „Erledigt“ bis spätestens 1. Dezember 2027 haben.

○ Formaler Bericht zur Validierung

Wenn der Schritt der Prüfung der Förderfähigkeit eine Grundsatzvereinbarung hervorbringt, muss die Gemeinde mittels eines formalen Berichts formal bestätigen, wie sie die gewährten Gesamtbeträge zuteilen wird.

Die Vorlage kann auf der der Hochwasser-Website heruntergeladen werden (https://inondations.wallonie.be). Zur Information: Der kurze Bericht enthält mindestens die folgenden auszufüllenden Informationen:

Nr.	Titel	Typ des HWRMP-Projekts	Kurze Beschreibung	Empfangsdatum der Grundsatzvereinbarung	Geschätzter Gesamtbetrag	Tatsächlich angefallene Kosten	Entnommener Betrag des Ziehungsrechts 1	Entnommener Betrag des Ziehungsrechts 2

Das HWRMP-Team des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt hat anschließend bis zum 31. Dezember 2024 Zeit, um die Projekte und die eingetragenen Kosten formal zu validieren. Die Gemeinde wird darüber per Post informiert.

○ Schließen der Finanzpakete

Die Finanzpakete müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2027 aufgebraucht werden. Dieses Datum entspricht dem Ende der Umsetzung der HWRMP 2022–2027.

Um mit der Prüfung der angemessenen Ausgabe der Finanzpakete fortzufahren, müssen die entsprechenden Rechnungen spätestens bis zum 31. Dezember 2027 an die Wallonische Region geschickt werden.

○ Rückzahlung

Diese Beihilfe besteht in Form eines Ziehungsrechts, d. h. die den Gemeinden zugewiesenen Pakete stellen Pakete dar, aus denen die Verwaltungen die benötigten Beträge für die Umsetzung ihrer Maßnahmen entnehmen können (deren Förderfähigkeit zuvor geprüft wurde).

Jegliches Fehlen einer formalen Verpflichtung für den Gesamtbetrag der Subvention bis spätestens 30. September 2024 führt zu einer Aufforderung der vollständigen Rückzahlung der Subvention.

Alle Anteile des Budgets, die vom ÖDW LNU bis zum 31. Dezember 2024 **nicht validiert** wurden oder bis zum 31. Dezember 2027 **nicht ausgegeben** wurden, sind dem Öffentlichen Dienst der Wallonie zurückzuzahlen.

5. Dienst für Begleitung und Beratung

Die Begleitung soll jede Gemeinde, die dies wünscht, bezüglich ihrer Nutzung der Ziehungsrechte für die Widerstandsfähigkeit beraten, um die gewährten Budgets zu optimieren und eine bessere langfristige Widerstandsfähigkeit gegenüber zukünftigen Hochwasserrisiken anzustreben.

Dieser Dienst findet in Form eines Gesprächs statt:

Einerseits informiert der Experte die Gemeinde über deren Lage hinsichtlich des Hochwasserrisikos: Lokalisierung des Teileinzugsgebiets, Analyse kartografischer Tools, Gefährdung des Gebiets durch Hochwasserrisiken, geplante Projekte in der Gemeinde sowie in den betroffenen Einzugsgebieten usw.
Andererseits identifiziert der Experte mit der Gemeinde die geeignetsten Maßnahmen: Identifizierung der Gebiete mit Priorität, Anwendung des Solidaritätsprinzip von Ober- und Unterlauf, Vorschläge für Maßnahmen in Bezug auf den gesamten Hochwassermanagementzyklus, Erforschung der Anwendungsmöglichkeiten der Solidaritätsprinzipien von Ober- und Unterlauf, Erforschung der Bündelungsmöglichkeiten von gewährten Paketen mit anderen Gemeinden usw.

Diese Beratung passt sich an die Bedürfnisse jeder Gemeinde an: bessere Kenntnisse über die Hochwasserthematik, bereits in den HWRMP definierte Projekte usw.

Wenn der Mehrwert eindeutig identifiziert wurde, können Besuche vor Ort geplant werden.

Wenn der Beratungsbedarf der Gemeinde geringer ist oder es sich um ein Folgegespräch handelt, findet der Dienst aus Gründen der Effizienz per Videokonferenz statt.

Die Modalitäten für die Inanspruchnahme dieser Begleitung werden jeder Gemeinde mitgeteilt, sobald dieser Dienst einsatzbereit ist.

Abteilung für Entwicklung, ländliche Angelegenheiten, Wasserläufe und Tierwohl
Direktion für nicht schiffbare Wasserwege
Avenue Prince de Liège, 7
B – 5100 Jambes
Fax: +32(0) 81 33 63 77

WEITERE INFORMATIONEN:

pgri.inondations@spw.wallonie.be

www.inondations.wallonie.be

IHRE ANHÄNGE
Anhang 1: Beispiele förderungswürdiger Projekte
Anhang 2: Beratung
Anhang 3: Kodierung in der PARIS-Anwendung
Anhang 4: Merkliste

www.wallonie.be Kostenfreie Rufnummer: 1719

ANHÄNGE

Anhang 1: Beispiele förderungswürdiger Projekte

Auch wenn dieser Schritt für ein gutes Hochwassermanagements unerlässlich ist, bedürfen die hier ergriffenen Maßnahmen grundsätzlich keine Investition: Organisation einer Nachbesprechung, Schaffung von Reserven an ausgebildeten Freiwilligen, die im Falle eines Hochwassers mobilisiert werden können usw.

- Hydrologische Studie des Wassereinzugsgebiets
- Studie zur lokalen Anpassung des Sektorenplans
- Anpassung eines Gebäudes, um es weniger anfällig für Hochwasser zu machen (Kofferdamm, Kellerfensterschutz, wasserdichte Türen usw.)
- Informieren der Bevölkerung über die Anpassungen des Gebäudes (z. B.: mittels didaktischer Anpassung der oben genannten Gestaltungen) – Beispielsgebäude
- Kauf von Land, um sie vom Bauland abzuziehen → Erholungsgebiet („durchlässig“ und fähig, einem regelmäßigen Einsickern standzuhalten)
- Bau von durchlässigen Parkplätzen
- usw.

- Kauf von Material zum Krisenmanagement: mobile Hochwasserschutzwände, Sandsäcke, Absperrungen mit spezifischem Hinweis usw.
- Vorbereitung optimaler Kommunikation, um die Bevölkerung so gut wie möglich anzuweisen
- usw.

- Vergrößerung oder Sanierung von Speicherwerken
- Bau von Speicherwerken (Zonen der zeitweiligen Überflutung, Regenüberlaufbecken usw.)
- Studien zur Dimensionierung/Optimierung dieser Werke
- Entsiegelung der Böden
- Implementierung von Lösungen aus den GISER-Berichten
- Anpassung der Straßen: regenwasserrückhaltende Straßenkörper (durchlässig/in der Lage, vorübergehend eine bestimmte Menge Wasser zu speichern), v-förmig mittig abgesenkte Straßen mit einem Abfluss in der Mitte usw.
- Bauwerke der sanften Hydraulik zum Verlangsamen/Lenken von Wasserströmen (Bodensenke, Stufengraben, dichte Hecken usw.)

Anhang 2: Beratung

- **Bündelung der Pakete zwischen Gemeinden**

  Diese Subvention durch Ziehungsrecht ermöglicht die Kombination dieser Subvention mit anderen Finanzierungsquellen, erlaubt aber auch die Bündelung von Kosten. So kann eine flussabwärts gelegene Gemeinde zur Finanzierung eines Werks auf einem weiter flussaufwärts gelegenen Gebiet beitragen. Mehrere Gemeinden können sich auch zusammentun, um gemeinsam Material zu kaufen oder eine Studie über das gesamte Einzugsgebiet durchführen. Diese Bündelung ermöglicht eine Nutzungsoptimierung des Zuschusses, indem sie die Solidarität von Ober- und Unterlauf aber auch die Reduktion bestimmter Kosten ermöglicht.

- Profitieren von **der Begleitung** für die Festlegung Ihrer neuen Projekte

  Durch die Begleitung kann jede Gemeinde von einem Beratungsdienst für die vorgeschlagenen Projekte profitieren, der sie ggf. in die Richtung von alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen lenkt, durch eine Gesamtübersicht über das Einzugsgebiet Kohärenz zwischen den Maßnahmen bietet usw. Das Ziel dieser Begleitung ist die Nutzenmaximierung dieser Subvention für die Gemeinden, um eine bessere langfristige Widerstandsfähigkeit zu erreichen.

- Ausrichten der Maßnahmen auf die **Prävention** und die **Vorbereitung**

  Obwohl es absolut natürlich ist, sich zu Beginn vor allem auf Schutzmaßnahmen zu konzentrieren, indem gezielt auf die Ufer eingegangen und die Möglichkeit der Einrichtung verschiedener Rückhaltezonen untersucht wird, ist es wichtig, nicht zu vergessen, dass diese Maßnahmen nur ein Teil der Lösung sind. Tatsächlich gibt es kein Bauwerk, dass so dimensioniert ist oder sein wird, dass es vor Katastrophen schützt, wie wir sie erlebt haben und in Zukunft noch erleben werden. Aktionen zum Schutz vor Hochwasser kann Überschwemmungen mildern und verzögern, sie lösen jedoch nicht die Problematik. Daher muss eine gewisse Risikokultur beibehalten werden. Es muss ebenfalls an der Prävention und der Vorbereitung gearbeitet werden, um neuen Ereignissen kleinen oder großen Ausmaßes entgegenzutreten: Anpassung der Stadtplanung, Anpassung von Gebäuden, Information/Sensibilisierung der Bevölkerung und Projektträger, Zustandsbericht des Materials zwecks etwaiger Vervollständigung oder Ersatz usw.

- Förderung einer **Vision pro Einzugsgebiet** und Bevorzugung einer **Solidarität von Ober- und Unterlauf**

  In einer „Wasser-Logik“ beeinflussen alle Maßnahmen am Oberlauf den Unterlauf. Daher ist es im Rahmen des Hochwassermanagements sehr wichtig, „herauszuzoomen“, sich ein wenig vom Ort zu entfernen, an dem sich die Schäden befinden, um festzustellen, wo am dringendsten gehandelt werden muss. In Wahrheit befinden sich die am dringendsten umzusetzenden Maßnahmen häufig nicht im unteren Einzugsgebiet, sondern oben, wo kleine

www.wallonie.be
Kostenfreie Rufnummer: 1719

Rückhaltemaßnahmen durchführt werden können, die sich als wirksamer herausstellen als größere Maßnahmen weiter flussabwärts.

Die anzupeilenden Maßnahmen unterscheiden sich je nach Standort im Einzugsgebiet: Flussaufwärts sind Rückhalte- und Einsickerungsmaßnahmen zu bevorzugen; flussabwärts sind es Maßnahmen zum persönlichen Schutz, der Anpassung von Gebäuden, der Kanalisation und Wasserableitung, die untersucht werden. Zwischen diesen beiden Punkten, genauer für Hochwasser durch Schlammströme/Oberflächenabfluss, befindet sich die Transferzone, in der die Strategie darin besteht, die Abflüsse zu kanalisieren und, wenn möglich, ihre Energie abzubauen.

Auch wenn die Logik Ähnlichkeiten aufweist, unterscheidet sich die Größe der zu berücksichtigenden Einzugsgebiete wesentlich zwischen den Überschwemmungen durch Ausuferung von Wasserläufen und den Überschwemmungen durch Schlammströme/Oberflächenabfluss.

Bei Wasserläufen betreffen die Wassereinzugsgebiete in den meisten Fällen mehrere Gemeinden und Betreiber. Im Fall von Schlammströmen sind die Einzugsgebiete grundsätzlich wesentlich kleiner und betreffen eine begrenzte Anzahl verschiedener Gemeinden, können jedoch eine möglicherweise große Anzahl zu mobilisierender Akteure betreffen.

- **Planung einer nachhaltigen und integrierten Bewirtschaftung**

  Die Beachtung von Umweltaspekten ist essenziell. Es geht beispielsweise nicht darum, die hydromorphologische oder physikalisch-chemische Qualität der Wasserläufe durch die Bekämpfung von Hochwasser negativ zu beeinflussen. Die im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Ziele, die in das wallonische Wassergesetzbuch übertragen wurden, müssen weiterverfolgt werden.

- **Planung der Instandhaltung bei der Festlegung von Anlagen**

  Bei der Entscheidung zum Bau einer Hochwasserschutzanlage muss zunächst ihre Instandhaltung geplant werden und dieser ein strukturelles und ständiges Budget zugewiesen werden. Diese Planung ermöglicht die Gewährleistung der Nachhaltigkeit dieser Anlagen und zudem ihre perfekte, langfristige Leistung.

- Den **Maßnahmenkatalog** einsehen

  Der **Maßnahmenkatalog** (Katalog als PDF oder interaktive Version) stellt die Vielzahl von Maßnahmen vor, die zur Verbesserung des Hochwassermanagements ergriffen werden können. Im Zentrum dieses Katalogs steht der Hochwassermanagementzyklus, der die Überlegungen zu den Hochwasserrisikomanagementplänen (HWRMP) strukturiert: Prävention, Schutz, Vorbereitung sowie Instandsetzung und Analyse nach der Krise. Dadurch kann man es vermeiden, sich nur auf den Schutz zu konzentrieren und sich einer breiten Palette von Maßnahmen zu öffnen, die sich mit folgenden Themen befassen: Gestaltung des Gebiets, Anpassung der Gebäude, Notfallpläne, Krisenbewältigung, Alarmsysteme, Erinnerung an das Risiko usw.

- **Sich die Zeit nehmen**, Maßnahmen mit langfristiger Wirksamkeit zu definieren

Diese Subvention gibt Ihnen Zeit, sich Ihre Maßnahmen zu überlegen. Die letzte Frist für die Definition der Maßnahmen ist auf September 2024 festgelegt. Dieser Termin bietet die Möglichkeit, sich Bedenkzeit zu nehmen, um die Nutzung des Zuschusses zu optimieren und angemessene Maßnahmen umzusetzen, die im ganzen Teileinzugsgebiet relevant sind. Dieses Timing ermöglicht außerdem die Einrichtung einer Koordinationsdynamik mit anderen Akteuren – Nachbargemeinden, Flussvertrag usw.

Anhang 3: Kodierung in der PARIS-Anwendung

Zugang und Verbindung

Für den Zugang zur PARIS-Anwendung benötigen Sie eine individuelle und gesicherte Verbindung. Die Erstellung eines neuen Kontos dauert in der Regel höchstens zwei Werktage. Wenn Sie ein neues Konto erstellen oder bereits verzeichnete Nutzer der Gemeinde kennenlernen möchten, steht Ihnen das PARIS-Team der Direktion für nicht schiffbare Wasserwege zur Verfügung: contact.dcenn.paris@spw.wallonie.be

Das Passwort für den Zugang zur Anwendung ist streng **spezifisch für die PARIS-Anwendung**. Die Wallonische Region hat in keinem Fall Zugriff auf dieses Passwort. Falls Sie es vergessen, müssen Sie das Verfahren zur Passwortwiederherstellung durchlaufen, dass auf dem Identifizierungsportal verfügbar ist.

Archivierung, Fortbestand, Teilen und Transparenz

Die PARIS-Anwendung hat zahlreiche Vorteile. Einer davon ist der Erhalt der auf der Plattform eingegebenen Informationen.
So werden alle kodierten Informationen gespeichert und können Jahre später abgerufen werden: für eine Überprüfung, Wartung oder wenn ein chronologischer Überblick für ein neues Projekt benötigt wird.
Außerdem sind die eingegebenen Informationen an eine Einheit gebunden. Sie stehen dadurch allen mit dieser Einheit verbundenen Personen zur Verfügung und bleiben auch verfügbar, wenn die Person, die sie eingegeben hat, sich einer neuen Aufgabe widmet oder nicht mehr in der Verwaltung arbeitet.

Ein weiterer Mehrwert der Anwendung ist das Teilen von Informationen. Sobald er einmal verbunden ist, hat jeder Nutzer Zugriff auf alle in der Anwendung geplanten Projekte. Der Reiter „Dashboard zum Verfolgen von Projekten“ dient als fortgeschrittene Suchmaschine. Auch wenn nur die Projekte der eigenen Einheit bearbeitet werden können, können alle Projekte eingesehen werden.
Zum derzeitigen Zeitpunkt können alle hochgeladenen Dokumente von anderen Nutzern eingesehen werden. Eine baldige Verbesserung der Anwendung wird es jedoch ermöglichen, bestimmte Dokumente vertraulich zu machen. In der Zwischenzeit können diese Dokumente dem Antrag Im Rahmen des Ziehungsrechts per E-Mail angehängt werden.

Kodierung eines neuen „Hochwasser“-Projekts (HWRMP)

Im umfassenden Benutzerumfeld dieser Anwendung ist für die Eingabe eines „Hochwasser“-Projekts die Nutzung eines eingeschränkten Bereichs der Plattform erforderlich.

Im Folgenden wird beschrieben, wie man ein **neues** „Hochwasser“-Projekt in der PARIS-Anwendung eingibt:

- Menü „Entwicklung von PARIS/HWRMP“ > „Projekte und Maßnahmen HWRMP“ > „Neues HWRMP-Projekt“
- Auswahl des Typs des HWRMP-Projekts:

www.wallonie.be Kostenfreie Rufnummer: 1719

- **Ausuferung**, wenn es sich um ein lokales Projekt zur Bekämpfung der Ausuferung eines Wasserlaufs handelt *(Zone zeitweiliger Überflutung, Ufermauer, Wiederherstellung von Mäandern usw.)*
  Präzise, verbundene XY-Koordinaten
  Fokus für diesen Typ von Projekt: Die Projekte zum Schutz vor Ausuferung von Wasserläufen stehen per Definition in Verbindung zu einem Wasserlauf. Sie fügen sich somit in die PARIS (Aktionsprogramme für Flüsse) ein. Für letztere wurden für jeden Abschnitt des eingestuften Wasserlaufs vorrangige Aufgaben und Verwaltungsziele bestimmt. Ein Projekt des Typs „Ausuferung" sollte sich logischerweise auf eine Aufgabe des Typs „Hochwasser" beziehen. Wenn diese Aufgabe für den betroffenen Sektor nicht zuvor bestimmt wurde, ist es unmöglich, ein Projekt „Ausuferung" für diesen Sektor zu kodieren. Vor der Kodierung dieses Projekttyps muss daher geprüft werden, ob die „Hochwasser"-Aufgabe für den betroffenen Sektor bestimmt wurde. Ist dies nicht der Fall, kontaktieren Sie das für die Anwendung und die PARIS zuständige Team: contact.paris.dcenn@spw.wallonie.be.
  Vorteil der Anwendung: Sobald es einmal gespeichert wurde, wird das Projekt automatisch mit den PARIS und HWRMP verknüpft. Für die Auflistung in diesen beiden Plänen/Programme ist daher eine einzige Kodierung erforderlich.

- **Oberflächenabfluss**, wenn es sich um ein lokales Projekt zur Bekämpfung von Oberflächenabfluss handelt *(Rückhaltebecken, Stufengraben, dichte Hecken usw.)*
  Kartografische Darstellung: Präzise, verbundene XY-Koordinaten

- **Studie**, wenn es sich um ein Projekt mit dem Ziel der Kenntnisverbesserung handelt *(Studie eines kleinen Einzugsgebiets usw.)*
  Kartografische Darstellung: gilt automatisch für das ganze Gebiet der Gemeinde

- **Allgemein** für alle anderen Projekte zum Hochwassermanagement (Sensibilisierungsaktionen, Verpflichtung zur Installation von Regenwasserzisternen, Bau von durchlässigen Parkplätzen, Einführung eines spezifischen Notfall- und Einsatzplans „Überschwemmung", Einrichtung von Hochwassermarken usw.)
  Kartografische Darstellung: gilt automatisch für das ganze Gebiet der Gemeinde

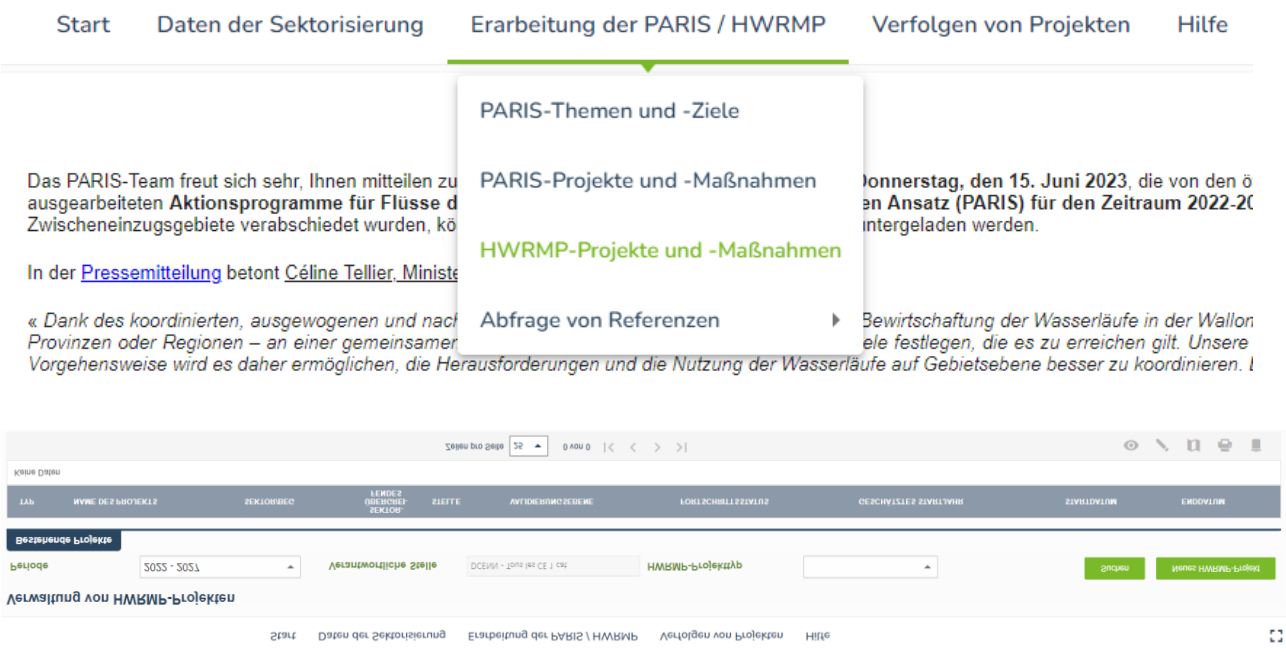

Abbildung 2 – Screenshots zur Kodierung eines neuen HWRMP-Projekts

- Vervollständigen Sie die mit einem roten Sternchen gekennzeichneten Pflichtfelder:
    - **Allgemeine Beschreibung** des Projekts: Name des Projekts, geschätztes Startjahr und Priorität der Intervention (bestimmt durch die Gemeinde).
    - **Kennzeichnung des Projekts**: Beschreibung, Schwierigkeiten, Beschreibung des erwarteten Nutzens des Projekts und eine Budgetschätzung mittels Budgetklassen.
    - **Lokalisierung** des Projekts, betrifft die Projekte Ausuferung und Oberflächenabfluss. Für Studien geben Sie diese Informationen im Feld „Beschreibung“ an.
    - **Strategische Ausrichtung**: entspricht den gemeinsamen Zielen, die vom Technischen Ausschuss für das oder die Teileinzugsgebiet/e definiert wurden, die die Gemeinde betreffen.
      (Wenn es sich nicht darauf bezieht, kreuzen Sie Folgendes an: „Mein Projekt bezieht sich nicht auf eine strategische Ausrichtung des Teileinzugsgebiets.“)
    - **Projektbildende Maßnahmen** aus dem Maßnahmenkatalog mit direkter Verbindung zum Projekt. Diese Maßnahmen ermöglichen eine Strukturierung der Hochwasserrisikomanagementpläne. Die Kodierung dieser Maßnahmen erfolgt unter Einhaltung der Logik der verbundenen Mindmap, verfügbar auf dem Bildschirm zur Kodierung der Maßnahmen.
      Diese Mindmap stellt den Maßnahmenkatalog dynamisch dar. Er enthält alle Maßnahmen in Verbindung zum Hochwassermanagement. Bezieht sich das Projekt nicht auf eine bestimmte Maßnahme, gibt es bei jedem Schritt des Managementzyklus die Option „Sonstige“.
- Füllen Sie alle anderen Felder aus, die für ein gutes Verständnis des Projekts hilfreich sind.
- Einführung einer möglichst genauen **finanziellen Beurteilung** im Reiter „Finanzdaten“ > „Kodierung voraussichtlicher Kosten“.
  Finanzierungsquelle „HWRMP-Subvention für die Widerstandsfähigkeit“ auswählen.
  (Das Kontrollkästchen „Förderungswürdigkeit geprüft“ ist der Wallonischen Region vorbehalten.)
- Hochladen **aller Dokumente**, die für ein gutes Verständnis des Projekts nützlich sind: Fotos, Gestaltungsschema, Vorstudienbericht, Besuche vor Ort, ggf. besonderes Lastenheft usw.
- **Speichern** des Projekts
- Kehren Sie zum Bildschirm für die Ausarbeitung von Projekten zurück, wählen Sie das Projekt aus und klicken Sie auf den Drucker, um den Projektbogen als PDF-Datei zu extrahieren und beachten Sie die folgende Nomenklatur:

  Nummer des Projektdatenblatts_Gemeinde_Typ des HWRMP-Projekts_Zusammenfassung des Projekttitels *Beispiel: 7145_Namur_Allgemein_Kauf mobiler Absperrungen*

▪ Durchführung der jährlichen Überwachung

Bis zum 1. Dezember jeden Jahres ist eine einzelne Überwachung der Projekte durchzuführen. Dies ist das Vorgehen:

- Menü „Ausarbeitung von PARIS/HWRMP“ > „Projekte und Maßnahmen HWRMP“ > „Suchen“
- Wählen Sie das zu bearbeitende Projekt aus. Klicken Sie auf das Tool zum Bearbeiten eines Projektdatenblatts (der Bleistift).
- Zur Bearbeitung des **Fortschrittsstatus** des Projekts klicken Sie auf den grünen Knopf unter dem Feld „Fortschrittsstatus ändern“ und wählen Sie anschließend den zutreffenden Fortschrittsstatus aus.

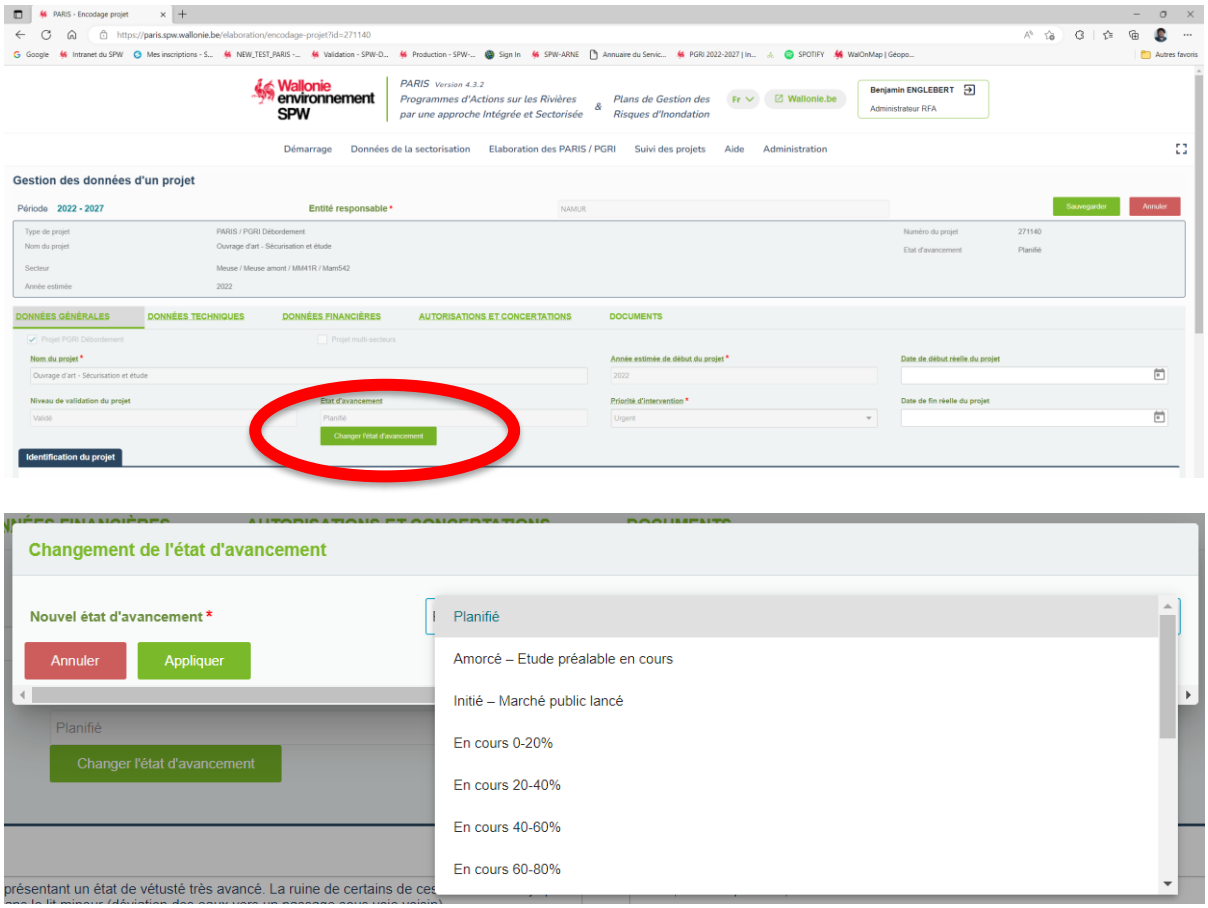

Abbildung 3: Bearbeitung des Fortschrittsstatus des Projekts

- Zur Bearbeitung der Kosten, gehen Sie zum Reiter „Finanzdaten“ und klicken Sie auf die grünen Kästchen, die die Bearbeitung der Kodierung für die folgenden Kosten ermöglichen:
  - Voraussichtliche Kosten und/oder
  - Tatsächlich angefallene Kosten

DONNÉES GÉNÉRALES | DONNÉES TECHNIQUES | DONNÉES FINANCIÈRES | AUTORISATIONS ET CONCERTATIONS | DOCUMENTS

Estimation budgétaire (en première approche) (€ TVAC): 5001 - 25000 euros

Source(s) de financement:

Coûts prévisionnels détaillés (€ TVAC)

ORIGINE DU COÛT	COÛT ÉTUDES PRÉLIMINAIRES ESTIMÉ	COÛT D'INVESTISSEMENT ESTIMÉ	INCERTITUDE SUR LES COÛTS D'INVESTISSEMENT	COÛT DE FONCTIONNEMENT ESTIMÉ	INCERTITUDE SUR LE COÛT DE FONCTIONNEMENT
Réparation / stabilisation des berges et/ou du lit mineur	0	0	0	0	0
Additionnel	0	0	0	0	0
Total	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

Coûts réellement encourus détaillés (€ TVAC)

ORIGINE DU COÛT	COÛT ÉTUDES PRÉLIMINAIRES	COÛT D'INVESTISSEMENT	COÛT DE FONCTIONNEMENT	SOURCE DE FINANCEMENT
Réparation / stabilisation des berges et/ou du lit mineur	0	0	0	
Additionnel	0	0	0	N/A
Total	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**N/A**

Abbildung 4: Bearbeitung der Finanzinformationen des Projekts

Anhang 4: Merkliste

Welche Projekte? Projekte, die die Umsetzung oder Verstärkung der Umsetzung von Projekten für Prävention, Schutz und Vorbereitung gegenüber Überschwemmungen ermöglichen und sich in den Rahmen der Hochwasserrisikomanagementpläne 2022–2027 eingliedern. Diese Maßnahmen sind Teil bewährter Praktiken des langfristigen Hochwassermanagements.

Welche Arten von Kosten werden übernommen? Investitionen, Studien und Vorstudien

Welches Verfahren?

1. **PARIS-Anwendung:**

2. **Prüfung der Förderfähigkeit der Projekte**

   - **Versand** der Projektdokumente an das HWRMP-Team der Direktion für nicht schiffbare Wasserwege des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt per E-Mail an: pgri.inondations@inondations.wallonie.be spätestens bis zum **30. September 2024**

   - Prüfung der Förderfähigkeit der Projekte im Rahmen des Ziehungsrechts – **Grundsatzvereinbarung**

3. **Umsetzung und Überwachung**

   - **Nutzung** gewährter Fonds für die Umsetzung validierter Projekte
   - Jährliche **Überwachung** bis spätestens 1. Dezember mittels Aktualisierung der Informationen in der PARIS-Anwendung

4. **Formale Genehmigung**

   - Ausfüllen des **formalen Berichts**, der formal bestätigt, wie die Gemeinde die gewährten Pakete vollständig nutzt. Einzureichen beim ÖDW LNU bis zum 30. September 2024.
   - Formale Genehmigung durch den ÖDW LNU bis zum 31. Dezember 2024

   Falls erforderlich: Vgl. 6. Rückzahlungen

5. **Abschluss der Projekte** bis zum **1. Dezember 2027** und **Abschluss der Haushaltsmittel** spätestens bis zum **31. Dezember 2027**

6. **Rückzahlungen**

   6.a. Vollständige Rückzahlung des Subventionsbetrags bei fehlender Übermittlung von Projekten, die die gesamte Subvention abdecken, bis zum 30. September 2024.

   6.b. Rückzahlung von Beträgen, die Projekten zugewiesen waren, welche von der regionalen Verwaltung bei der Prüfung der Förderfähigkeit abgelehnt wurden (31. Dezember 2024)

   6.c. Rückzahlung von Beträgen, die nicht bis zum 31. Dezember 2027 spätestens ausgegeben wurden

www.wallonie.be
Kostenfreie Rufnummer: 1718